Depotführung:

FIL Fondsbank GmbH (FFB)
Postfach 11 06 63
60041 Frankfurt am Main

Depotnummer

(wird von der FFB vergeben)

Allg. 1/2015 pdf [1 FFB 01 18]

Depoteröffnungsantrag für das Privatkundengeschäft

FFB-Fondsdepot

☐ keine Internet-Nutzung / elektronischer Postversand

Bitte eröffnen Sie für mich/uns ein FFB-Fondsdepot zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften in Investmentfondsanteilen bei der FFB.

Das Entgelt für die Depotführung sowie weitere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Führung meines/unseres FFB-Fondsdepots entstehen können, ergeben sich aus dem abgedruckten Preis- und Leistungsverzeichnis.

Bei der Anlage handelt es sich um Gelder des **Privatvermögens**.

Depotinhaber 1 ☐ Frau ☐ Herr ☐ Minderjähriger

Steuer-Identifikationsnummer (TIN) | Land

Name[1] | Vorname[1] | Geburtsname

Straße | PLZ | Ort | Land

Geb.-Datum | Geburtsort, Geburtsland | Familienstand | 1. Staatsangehörigkeit | 2. Staatsangehörigkeit

Telefon | Telefax | E-Mail

Beruf | ☐ selbstständig | Branche

☐ **Depotinhaber 2** ☐ Frau ☐ Herr oder ☐ **Gesetzlicher Vertreter 1** ☐ Frau ☐ Herr

Steuer-Identifikationsnummer (TIN) | Land

Name[1] | Vorname[1] | Geburtsname

Straße | PLZ | Ort | Land

Geb.-Datum | Geburtsort, Geburtsland | Familienstand | 1. Staatsangehörigkeit | 2. Staatsangehörigkeit

Telefon | Telefax | E-Mail

Beruf | ☐ selbstständig | Branche

Bei **mehreren Depotinhabern** kann jeder Depotinhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Depotinhaber gegenüber der FFB die Einzelvertretungsbefugnis widerruft. Über den Widerruf ist die FFB unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

Depots für **Minderjährige** dürfen nur auf einen Depotinhaber lauten. Die gesetzlichen Vertreter erteilen sich hiermit gegenseitig eine jederzeit widerrufliche Vollmacht zur Einzelvertretungsbefugnis. Wird die Vollmacht widerrufen, so sind beide gesetzlichen Vertreter nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

☐ **Gesetzlicher Vertreter 2** ☐ Frau ☐ Herr

Name[1] | Vorname[1] | Geburtsname

Straße | PLZ | Ort | Land

Geb.-Datum | Geburtsort, Geburtsland | Familienstand | 1. Staatsangehörigkeit | 2. Staatsangehörigkeit

Telefon | Telefax | E-Mail

[1] vollständige Angabe gem. Ausweisdokument

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten: Ich erkläre/ Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass ich/wir das gewünschte Depot **auf eigene Rechnung** führen.

Nein, ich handle/wir handeln für (Name, Geburtsdatum, Anschrift):

Referenzbankverbindung (zwingend erforderlich)

Die Referenzbankverbindung dient zur direkten Orderabwicklung. Ich bin/Wir sind berechtigt, Ihnen schriftlich im Original eine andere Referenzbankverbindung mitzuteilen. Eine Referenzbankverbindung ist grundsätzlich für die Länder des Euroraums möglich.[2]

Einzugsermächtigung
Hiermit ermächtige ich/ermächtigen wir die FFB widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit von meinem/unserem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat
Ich ermächtige/wir ermächtigen die FFB, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein Kreditinstitut an, die von der FFB auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN | Name, Vorname des Kontoinhabers/der Kontoinhaber (Kontoinhaber müssen Antragsteller bzw. gesetzlichem Vertreter entsprechen)[3]

BIC | Kreditinstitut

[2] Die Bank behält sich vor eine Referenzbankverbindung in einzelnen Ländern abzulehnen.
[3] Nur auszufüllen, wenn Kontoinhaber nicht Depotinhaber 1 entspricht, sondern Depotinhaber 2 oder gesetzlichen Vertretern.

Schlusserklärung

1. **Beratungsfreies Geschäft**
   Eine Beratung durch die FFB erfolgt nicht; die FFB geht davon aus, dass Sie sich vor Erteilung eines Auftrages haben beraten lassen. Auf die Ausführungen zum beratungsfreien Geschäft in Nr. 3.2 der anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hingewiesen. Anlagen in Investmentfonds können erst nach Kenntnisnahme der gesetzlichen Verkaufsunterlagen (aktueller Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Halb-/Jahresbericht) erfolgen. Diese Unterlagen haben Sie direkt von Ihrem Vermittler erhalten.
2. **Hinweise zu Interessenkonflikten und Orderausführungen**
   Dem Depoteröffnungsantrag beigefügt finden sich Kundeninformationen über den Umgang mit Interessenkonflikten und die Grundsätze der Orderausführung.
3. **Geschäftsbedingungen/Preis- und Leistungsverzeichnis**
   Für die Geschäftsverbindung mit der FFB gelten die anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Sonderbedingungen für das FFB-Fondsdepot *:plus*, die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren sowie das ebenfalls anliegende Preis- und Leistungsverzeichnis. Sofern Sie die Nutzung des Internets nicht ausgeschlossen haben, gelten die Sonderbedingungen für die Internet-Nutzung und den elektronischen Postversand.
4. **Widerrufsrecht**
   Sie können Ihre Erklärungen zum Abschluss des Konto- und/oder Depotvertrags (FFB-Fondsdepot bzw. FFB-Fondsdepot *:plus*) und zur Internet-Nutzung des Depots nach Maßgabe der auf den beiliegenden „Informationen zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen der FIL Fondsbank GmbH“ abgedruckten Widerrufsbelehrung widerrufen.
   Hinsichtlich des Erwerbs oder der Veräußerung von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens kann das am Ende der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abgedruckte Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) bestehen.
5. **Einlagensicherung**
   Die FFB gehört dem Einlagensicherungsfonds beim Bundesverband deutscher Banken an. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
6. **Datenweitergabe**
   Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die FFB die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten meinem/unserem Vermittler/Untervermittler sowie dessen vom Vermittler/Untervermittler benannte Vermittlerzentrale für eine umfassende Beratung über die Weiterentwicklung und Pflege des Depots und die Anlage in Investmentfondsanteilen bei der FFB übermittelt. Dieses Einverständnis kann ich/können wir jederzeit widerrufen.
7. **Investmentfonds-Aufträge**
   Investmentfonds-Aufträge können Sie online oder unter Nutzung der entsprechenden Serviceformulare an die FFB richten. Die Formulare erhalten Sie bei Ihrem Vermittler oder finden Sie online im Formularshop.
8. **Datenspeicherung**
   Abweichend von den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beauftrage ich/beauftragen wir die FFB meine/unsere personenbezogenen Daten mindestens für die Dauer von 10 Jahren (beginnend ab Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Bank) vorzuhalten und elektronisch zu verarbeiten. Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen Daten für einen längeren Zeitraum vorgehalten und verarbeitet werden müssen, gelten diese. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die FFB die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten zu statistischen Zwecken verwenden kann.
9. **Vereinnahmte und gewährte Vergütungen**
   Informationen zu vereinnahmten und gewährten Vergütungen entnehmen Sie bitte den anliegenden AGB in Nr. 3.5. Mit Unterschrift unter diesen Auftrag stimme ich/stimmen wir in Abweichung von den §§ 675, 667 BGB zu, dass die FFB und die Vermittler bzw. Vermittlerzentrale, die ihnen jeweils von Dritter Seite zufließenden Provisionen bzw. geldwerten Leistungen behalten.

   Einzelheiten zu den von der FFB vereinnahmten und gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der FFB erhältlich.

Mit meiner/unserer Unterschrift in diesem Antrag bestätige ich/bestätigen wir, dass ich/wir kein/e US-Bürger/in bin/sind, nicht in den USA wohnhaft bin/sind und ich/wir hinsichtlich meiner/unserer weltweiten Einkünfte nicht steuerpflichtig gegenüber US-Steuerbehörden bin/sind.

Ort, Datum	✗ Unterschrift Depotinhaber 1 (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 1)	✗ Unterschrift Depotinhaber 2 (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 2)

Bei Minderjährigen ist, sofern kein Kinderausweis ausgestellt ist, eine Kopie der Geburtsurkunde beizufügen. Ferner ist grundsätzlich die Unterschrift beider Elternteile erforderlich; falls ausnahmsweise ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, fügen Sie bitte einen Nachweis bei.

Wir weisen darauf hin, dass der Vermittler/Untervermittler nicht berechtigt ist, sich irgendwelche Vermögenswerte des Kunden, insbesondere Bargeld oder Wertpapiere, aushändigen zu lassen. Der **Vermittler/Untervermittler** bestätigt, dass er im Vorfeld von Anlageentscheidungen durch den/die Depotinhaber für eine anleger- und anlagegerechte Information Sorge tragen wird.

Anmerkungen zur Depoteröffnung (vom Vermittler auszufüllen)

Legitimation

Vom Vermittler unbedingt auszufüllen! Der Depotinhaber hat/Die Depotinhaber haben sich ausgewiesen durch:

Depotinhaber 1

☐ Personalausweis ☐ Reisepass ☐ Kinderausweis ☐ Sonstige (bitte angeben) | Ausstellende Behörde, Ort | gültig bis

Nr.

Depotinhaber 2 (bzw. bei Minderjährigen hier zusätzlich gesetzliche Vertreter 1 und 2)

☐ Personalausweis ☐ Reisepass ☐ Sonstige (bitte angeben) | Ausstellende Behörde, Ort | gültig bis

Nr.

☐ Personalausweis ☐ Reisepass ☐ Sonstige (bitte angeben) | Ausstellende Behörde, Ort | gültig bis

Nr.

Nebenstehender Vermittler agiert als mein Untervermittler:

Ich habe den/die Depotinhaber nach den Regeln des Geldwäschegesetzes identifiziert:

Stempel/Unterschrift der Vermittlerzentrale	Stempel/Unterschrift des Vermittlers	Stempel/Unterschrift des Untervermittlers
Vermittlerzentrale	Vermittler	Untervermittler

Depotführende Stelle: FFB – ein Unternehmen der Fidelity Worldwide Investment-Gruppe
FIL Fondsbank GmbH, Postfach 11 06 63, 60041 Frankfurt am Main · Sitz: Kronberg im Taunus · Amtsgericht: Königstein HRB 8336 · Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 213709602
Geschäftsführung: Peter Nonner, Gerhard Oehne, Dr. Andreas Prechtel · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jon Skillman

Allg. 7/2013 pdf [1 FFB 02 10]

FFB™

Depot-/Kontonummer

(wird bei Depot-/Kontoneueröffnung von der Bank eintragen)

Telefax (069) 77060-555

FIL Fondsbank GmbH
Postfach 11 06 63
60041 Frankfurt am Main

Dieser Auftrag gilt für alle meine/unsere Depots und Konten. Der Ausschluss einzelner Depots bzw. Konten ist nicht möglich.

Durch diesen Auftrag werden früher erteilte Freistellungsaufträge gegenstandslos.

Der Erhalt wird nicht bestätigt.

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge
und Antrag auf ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

Dieser Freistellungsauftrag für Kapitalerträge gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Steuer-Identifikationsnummer

Gläubiger der Kapitalerträge

Name | Vorname

ggf. Geburtsname | Geb.-Datum | Familienstand | seit

Straße, Hausnummer | PLZ | Ort

☐ **gemeinsamer Freistellungsauftrag***

Steuer-Identifikationsnummer

Ehepartner/Lebenspartner (bitte unbedingt ergänzen)

Name | Vorname

ggf. Geburtsname | Geb.-Datum

Hiermit erteile ich/erteilen** wir Ihnen den Auftrag, meine/unsere** bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar:

☐ bis zu einem Betrag von _____ EUR bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute.

☐ bis zur Höhe des für mich/uns** geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt **801 EUR** bei Einzelveranlagung oder **1.602 EUR**** bei Zusammenveranlagung.

☐ über 0,– EUR*** (sofern lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem **01.01.** ___.___.___ bzw. ab Beginn der Geschäftsbeziehung

☐ so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns** erhalten ☐ bis zum **31.12.** ___.___.___

Die in diesem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern**, dass mein/unser** Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns** geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801/1.602** EUR nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern** außerdem, dass ich/wir** mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801/1.602** EUR im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)**. Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44 a Abs. 2 und 2 a, § 45 b Abs. 1 und § 45 d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139 b Abs. 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Ort, Datum	✗ Unterschrift	✗ Unterschrift des Ehepartners/Lebenspartner

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Höchstbetrag von 1.602 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzen Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

* Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.
** Nichtzutreffendes bitte streichen
*** Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Allg. 1/2015 pdf [2 FFB 60 9]

FFB™

Depotnummer

(Bitte unbedingt Ihre FFB-Fondsdepot-Nr. eintragen)

Telefax (069) 770 60-555
☐ Zweitfax

FIL Fondsbank GmbH
Postfach 11 06 63
60041 Frankfurt am Main

Depotinhaber

Straße

PLZ Ort

Telefon

Änderungen des Formularvordrucks sind nicht zulässig. Bitte verwenden Sie das Formular ausschließlich zu dem dafür vorgesehenen Zweck.

Serviceauftrag – Kauf

Bitte führen Sie für mein/unser Depot folgenden Kaufauftrag aus und ziehen Sie den Gegenwert/Anlagebetrag per Lastschrift von unten genannter Bankverbindung ein. Wird keine Bankverbindung angegeben, zieht die FFB den Gegenwert automatisch von der Referenzbankverbindung ein bzw. verrechnet beim FFB-Fondsdepot *:plus* den Gegenwert mit dem FFB-Abwicklungskonto.

ISIN oder WKN	Fondsname	Anlagebetrag in EUR*	Bemerkungen

* Bei Erstanlage in dem gewählten Fonds mind. 500 EUR; Folgezahlungen sind ab 50 EUR möglich.

☐ **Referenzbankverbindung** ☐ **FFB-Abwicklungskonto** (gilt nur für das FFB-Fondsdepot *:plus*; Orderausführung nur bei ausreichender Kontodeckung möglich)

☐ **Abweichende Bankverbindung:**

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/wir ermächtigen die FFB, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der FFB auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN*

Kontoinhaber

BIC*

Unterschrift für Lastschrifteinzug

Kreditinstitut

* Eine Bankverbindung ist grundsätzlich für die Länder des Euroraums möglich. Die Bank behält sich vor eine Bankverbindung in einzelnen Ländern abzulehnen.

Anlagen in Investmentfonds können erst nach Kenntnisnahme der gesetzlichen Verkaufsunterlagen (aktueller Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Halb-/Jahresbericht) erfolgen. Diese Unterlagen haben Sie direkt von Ihrem Vermittler erhalten.

Mit Erteilung dieses Auftrages bestätige ich/bestätigen wir, dass mir/uns rechtzeitig vor Auftragserteilung der jeweils aktuelle Verkaufsprospekt/die wesentlichen Anlegerinformationen (einschließlich der Informationen über die Vertriebsprovisionen/Ausgabeaufschläge, die Kosten und die Verwaltungsvergütung der Fonds), der jeweils aktuelle Jahresbericht und ggf. der anschließende Halbjahresbericht zur Verfügung gestellt wurde(n).

Mit Unterschrift unter diesem Auftrag stimme ich/stimmen wir abweichend von den §§ 675, 667 BGB zu, dass die FFB und die Vermittler bzw. Vermittlerzentrale die ihnen jeweils von dritter Seite zufließenden Provisionen bzw. geldwerten Leistungen behalten.

Ort, Datum

✗ Depotinhaber 1 (oder gesetzlicher Vertreter)

✗ Depotinhaber 2 (oder gesetzlicher Vertreter)

Allg. 1/2015 pdf [2 FFB 62 11]

FFB™

Depotnummer

(Bitte unbedingt Ihre FFB-Fondsdepot-Nr. eintragen)

Telefax (069) 770 60-555
☐ Zweitfax

FIL Fondsbank GmbH
Postfach 11 06 63
60041 Frankfurt am Main

Depotinhaber

Straße

PLZ Ort

Telefon

Änderungen des Formularvordrucks sind nicht zulässig.

Serviceauftrag – Sparplan

☐ **einrichten** ☐ **ändern**

Bitte legen Sie für mein/unser Depot folgenden Sparplan an und ziehen Sie die Beträge per Lastschrift von unten genannter Bankverbindung ein bzw. nehmen Sie die Änderung wie unten angegeben vor. Wird keine Bankverbindung angegeben, zieht die FFB den Gegenwert automatisch von der Referenzbankverbindung ein bzw. beim FFB-Fondsdepot *:plus* vom FFB-Abwicklungskonto. Der Auftrag sollte der FFB mindestens 3 Bankarbeitstage vor dem gewünschten Ausführungstermin vorliegen, da sonst die Ausführung ggf. erst im Folgemonat beginnt.

Sparplan

ISIN oder WKN | Fondsname | Betrag in EUR* | **Bemerkungen**

Beginn (Monat/Jahr) ☐ 01. ☐ 15. **Turnus** ☐ monatlich ☐ vierteljährlich **jährliche Dynamisierung** %**

☐ **Sparplandetails ändern** **Änderung zum** ☐ **zum nächstmöglichen Termin**

neue ISIN oder WKN | **neuer Fondsname** | **Neuer Betrag in EUR*** | **Neuer Turnus** ☐ 01. ☐ monatlich ☐ 15. ☐ vierteljährlich | **neue jährliche Dynamisierung **** %

☐ **Sparplan reaktivieren** **Nächste Ausführung**

☐ **Sparplan aussetzen** **Letzte Ausführung** **Nächste Ausführung**

☐ **Sparplan beenden** **Letzte Ausführung**

☐ **alle bestehenden Sparpläne beenden** ☐ **alle Sparpläne aussetzen** **Letzte Ausführung** **Nächste Ausführung**

Hinweis: Sollte die Angabe zum Beginn und/oder Turnus des Sparplans fehlen, wird der Auftrag ab dem nächsten 01. und jeweils monatlich ausgeführt.

* Sparpläne sind ab 25 EUR monatlich und 75 EUR vierteljährlich, jeweils zum 1. oder 15. eines Monats möglich.
** Dynamisierungen der Beträge sind nur in vollen Prozentpunkten zwischen 1 % und 10 % möglich.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/wir ermächtigen die FFB, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der FFB auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

☐ **Referenzbankverbindung** ☐ **FFB-Abwicklungskonto** (gilt nur für das FFB-Fondsdepot *:plus*; Orderausführung nur bei ausreichender Kontodeckung möglich)

☐ **Abweichende Bankverbindung:**

IBAN* | Kontoinhaber

BIC* | Unterschrift für Lastschrifteinzug

Kreditinstitut

* Eine Bankverbindung ist grundsätzlich für die Länder des Euroraums möglich. Die Bank behält sich vor eine Bankverbindung in einzelnen Ländern abzulehnen.

Anlagen in Investmentfonds können erst nach Kenntnisnahme der gesetzlichen Verkaufsunterlagen (aktueller Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Halb-/Jahresbericht) erfolgen. Diese Unterlagen haben Sie direkt von Ihrem Vermittler erhalten.

Mit Erteilung dieses Auftrages bestätige ich/bestätigen wir, dass mir/uns rechtzeitig vor Auftragserteilung der jeweils aktuelle Verkaufsprospekt/die wesentlichen Anlegerinformationen (einschließlich der Informationen über die Vertriebsprovisionen/Ausgabeaufschläge, die Kosten und die Verwaltungsvergütung der Fonds), der jeweils aktuelle Jahresbericht und ggf. der anschließende Halbjahresbericht zur Verfügung gestellt wurde(n).

Mit Unterschrift unter diesem Auftrag stimme ich/stimmen wir abweichend von den §§ 675, 667 BGB zu, dass die FFB und die Vermittler bzw. Vermittlerzentrale die ihnen jeweils von dritter Seite zufließenden Provisionen bzw. geldwerten Leistungen behalten.

Ort, Datum | ✗ Unterschrift Depotinhaber 1 (oder gesetzlicher Vertreter 1) | ✗ Unterschrift Depotinhaber 2 (oder gesetzlicher Vertreter 2)

Allg. 1/2015 pdf [2 FFB 19 10]

FFB™

FIL Fondsbank GmbH
Postfach 11 06 63
60041 Frankfurt am Main

Bitte beachten Sie, dass je Verwahrstelle bzw. Depotverbindung ein separater Übertragungsauftrag erteilt werden muss.

Der Auftrag muss im Original unterschrieben eingereicht werden.

Bitte geben Sie unbedingt die Art der Übertragung und alle personenbezogenen Daten an. Ohne diese Angaben kann Ihr Auftrag nicht bearbeitet werden.

Übertragungsauftrag für Investmentfondsanteile

Sehr geehrte Damen und Herren,
bitte veranlassen Sie die Übertragung der auf Seite 2 genannten Fondsanteile auf das Depot bei der FIL Fondsbank GmbH (FFB).

Art der Übertragung*

- ☐ Unentgeltliche Übertragung ohne Gläubigerwechsel
- ☐ Unentgeltliche Übertragung mit Gläubigerwechsel (z. B. Schenkung / Übertragung bei Ehegatten)
- ☐ Unentgeltliche Übertragung aufgrund Erbschaft (Erbschein/Testament liegt bei)
- ☐ Entgeltliche Übertragung mit Gläubigerwechsel

Übertragung Steuertöpfe*

- ☐ Allg. Verlustverrechnungstopf
- ☐ Quellensteuertopf
- ☐ Aktientopf

Aktuelle Depotverbindung

Name der Bank oder Fondsgesellschaft

Nummer (z.B. Depot-, Investmentkonto-, Kunden-, Stamm-Nr.)

Straße

PLZ Ort

Depotinhaber 1

Name/Vorname des Auftraggebers

Straße

PLZ Ort

Geburtsdatum

Steuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers

Depotinhaber 2

Name/Vorname des Auftraggebers

Straße

PLZ Ort

Geburtsdatum

Steuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers

- ☐ Darüber hinaus erteile ich / erteilen wir Ihnen den Auftrag, alle bestehenden Sparpläne einzustellen und das oben genannte Depot zu schließen.
- ☐ Hiermit widerrufe ich meinen/widerrufen wir unseren Freistellungsauftrag.
- ☐ Ich möchte meinen / Wir möchten unseren Freistellungsauftrag ändern. Bitte überlassen Sie mir / uns einen entsprechenden Vordruck.

Information für das abgebende Kreditinstitut: Übertragung der Anschaffungsdaten bitte an BIC FFBKDEFFXXX bzw. BLZ 500 211 00.

Depotführende Stelle: FFB – ein Unternehmen der Fidelity Worldwide Investment-Gruppe

Depotnummer des Empfängers (bei der FFB)

Depotinhaber 1

Name/Vorname des Empfängers

Straße

PLZ Ort

Geburtsdatum

Steuer-Identifikationsnummer des Empfängers

Depotinhaber 2

Name/Vorname des Empfängers

Straße

PLZ Ort

Geburtsdatum

Steuer-Identifikationsnummer des Empfängers

Persönliches Verhältnis zwischen Auftraggeber und Empfänger

(Angabe gem. § 43 (1) Satz 5 und 6 EstG bei unentgeltlicher Übertragung mit Gläubigerwechsel)*

- ☐ Ehegatte
- ☐ Lebenspartner
- ☐ Kind / Stiefkind
- ☐ Voreltern
- ☐ Eltern
- ☐ Stiefeltern
- ☐ Geschwister
- ☐ Schwiegerkind
- ☐ Schwiegereltern
- ☐ Abkömmling der Kinder / Stiefkinder
- ☐ Geschiedener Ehegatte
- ☐ Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
- ☐ Abkömmling 1. Grades von Geschwistern
- ☐ Sonstiges

* Detaillierte Erläuterungen finden Sie in den Erläuterungen zum Übertragungsauftrag für Investmentfondsanteile.

Depotnummer

(Bitte unbedingt Ihre FFB-Fondsdepot-Nr. eintragen)

Zu übertragende Investmentfondsanteile (Fonds nach US-Recht können nicht übertragen werden)

Bitte tragen Sie unbedingt den Fondsnamen, die Wertpapierkennung (ISIN oder WKN) sowie die zu übertragenden Anteile vollständig ein, damit eine Zuordnung Ihrer Fondsanteile gewährleistet ist. Alternativ kann auch ein aktueller Depotauszug beigefügt werden. Ohne diese Angaben kann der Übertragungsauftrag ggf. nicht bearbeitet werden.

Fondsname	ISIN oder WKN	Anteile

Wichtige Hinweise zur Übertragung:

▶ Eine Verfügung über die zu übertragenden Fondsbestände kann erst wieder nach der Einbuchung bei der FFB erfolgen. Bitte berücksichtigen Sie dies unbedingt bei Ihren Dispositionen! (Für die Übertragung der Fondsanteile sollte ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einkalkuliert werden – sie kann in Einzelfällen aber auch länger dauern.)

▶ Bestehende VL-Verträge können nicht zur FFB übertragen werden.

▶ Sollten Sie ein FFB-Kombidepot haben, werden zunächst alle angegebenen Fondsanteile auf Ihr Aktivdepot übertragen und im zweiten Schritt nach Anschaffungsdaten dem jeweiligen Depot (Aktivdepot oder Passivdepot) zugeordnet.

▶ Werden die zu übertragenden Fondsanteile bei einem ausländischen Institut geführt, beachten Sie bitte den Hinweis auf Seite 3 „Verpflichtung der Übermittlung steuerrelevanter Daten“.

▶ Aufgrund unterschiedlicher Übertragungsmodalitäten bei den einzelnen Verwahrstellen kann es vorkommen, dass nur ganze Anteile übertragen werden können. In diesen Fällen müssen die Anteilsbruchteile verkauft werden. Der Verkaufserlös soll an folgende Bankverbindung überwiesen werden:

IBAN	Kontoinhaber	BIC	Kreditinstitut

Ort, Datum	✗ Unterschrift Depotinhaber 1	✗ Unterschrift Depotinhaber 2 (oder gesetzliche Vertreter)

Eingaben aller Seiten löschen

Erläuterungen zum Übertragungsauftrag für Investmentfondsanteile

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. 1. 2009 sind im Zusammenhang mit der Übertragung von Investmentfondsanteilen wesentliche Änderungen zu berücksichtigen.

Verpflichtung der Übermittlung steuerrelevanter Daten

Innerhalb Deutschlands ist das abgebende Kreditinstitut verpflichtet, alle steuerrelevanten Daten (z. B. Anschaffungsdaten der Investmentfonds) im Rahmen der Übertragung von Investmentfondsanteilen an das aufnehmende Kreditinstitut zu übermitteln. Dies wird größtenteils elektronisch über Clearstream und Euroclear erfolgen. Die Übertragung dieser Daten ist erforderlich, da das aufnehmende Kreditinstitut verpflichtet ist, die Abgeltungsteuer, die auf Erträge und Veräußerungsgewinne erhoben wird, mit abgeltender Wirkung direkt an das Finanzamt abzuführen. Zur Ermittlung der Steuerschuld des Gläubigers werden diese Daten herangezogen.

Für Depotüberträge von einem ausländischen Kreditinstitut innerhalb der EU oder des EWR-Raums ist geregelt, dass der Kunde (Gläubiger) die Anschaffungsdaten nur mittels Bescheinigung des ausländischen Kreditinstituts nachweisen kann (§43a Abs. 2 Satz 5 EStG).

Sollten im Fall von ausländischen thesaurierenden Fonds die Anschaffungsdaten nicht vorliegen und der Kunde eine Veräußerung der Fondsanteile wünschen (nach dem 1. 1. 2009), muss das Kreditinstitut diese Fonds, bezogen auf die Besteuerung der kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge (KAE), wie vor der Einführung der Abgeltungsteuer behandeln. D. h. der KAE wird rückwirkend bis zur Fondsauflegung bzw. maximal bis zum 1. 1. 1994 versteuert. Zusätzlich muss auch bei diesen Fonds ab 2009 Abgeltungsteuer abgeführt werden. Fehlen dem Kreditinstitut hinreichende Unterlagen zum Nachweis der Anschaffungskosten, ist eine Ersatzbemessungsgrundlage anzuwenden. Als Ersatzbemessungsgrundlage sind 30 % des Veräußerungspreises zu Grunde zu legen. Darauf werden 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten.

Unterscheidung nach der Art der Übertragung

Der Kunde (Gläubiger) ist verpflichtet, die Art der Übertragung anzugeben. Diese Information ist relevant für die Versteuerung. Generell gibt es vier Übertragungsarten, zwischen denen unterschieden werden muss:

Unentgeltlicher Übertrag ohne Gläubigerwechsel: Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Kunde sich Investmentfondsanteile, die er in seinem Depot verwahrt, auf sein eigenes Depot bei demselben oder einem anderen Kreditinstitut übertragen lässt.

Unentgeltlicher Übertrag aufgrund Erbschaft: Im Fall eines Depotantrags im Rahmen eines Erbfalls handelt es sich um einen unentgeltlichen Übertrag. Vorausgesetzt ein entsprechender Nachweis (Erbschein oder Testament inkl. Eröffnungsprotokoll) wird vorgelegt.

Unentgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel: Als klassisches Beispiel eines unentgeltlichen Übertrags ist die Schenkung zu sehen.

Aufgrund der Änderungen des § 43 (1) Satz 5 und 6 EstG sind seit dem 01.01.2012 nähere Angaben zu dem abgebenden bzw. aufnehmenden Depotinhaber einzuholen und durch die FFB an die Finanzverwaltung zu melden. Dazu zählen Anschrift, Geburtsdatum sowie die Steuer-Identifikationsnummer beider Vertragsparteien. Auch das verwandschaftliche Verhältnis von Abgebendem und Empfänger (aus Sicht des Auftraggebers) ist anzugeben, soweit bekannt.

Das gilt nicht für betriebliche Depots.

Es ist zu beachten, dass unentgeltliche Überträge mit Gläubigerwechsel, sofern es sich nicht um Altbestände (vor 2009 erworbene Fondanteile) handelt, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, immer an das Finanzamt gemeldet werden.

Entgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel: Ein entgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel ist gleichzusetzen mit einer Veräußerung (fiktiver Verkauf).

Möglichkeit der Übertragung von Verlustverrechnungstöpfen

Im Rahmen der Abgeltungsteuer werden pro Kunde bzw. Inhaberverbund maximal drei Töpfe geführt – der allgemeine Verlustverrechnungstopf, der Aktientopf und der Quellensteuertopf.

Innerhalb dieser Töpfe werden positive und negative Einkünfte auf Bankebene verrechnet. Ein verbleibender Verlust kann entweder in das Folgejahr vorgetragen oder bescheinigt werden. Wünscht der Kunde (Gläubiger) eine Bescheinigung, muss er diese bis spätestens 15. 12. eines Jahres beantragen. In diesem Fall können Gewinne und Verluste aus Kapitaleinkünften von verschiedenen Kreditinstituten des laufenden Jahres im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Soll der Verlust vorgetragen werden, kann er mit Kapitaleinkünften der Folgejahre durch das Kreditinstitut verrechnet werden. Verluste aus Aktienverkäufen können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Der allgemeine Verlustverrechnungstopf: Verluste aus Veräußerungsgeschäften von nach dem 31.12. 2008 erworbenen Fondsanteilen sowie bezahlte Zwischengewinne (beim Erwerb von Fondsanteilen) können mit positiven kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen verrechnet werden.

Der allgemeine Verlustverrechnungstopf wird automatisch vorgetragen, sofern der Kunde (Gläubiger) keine Bescheinigung beantragt.

Der Quellensteuertopf: Die ausländische Quellensteuer ist bis maximal 25 % mit in- und ausländischen Erträgen ohne Einschränkung verrechenbar.

Fließen während eines Kalenderjahres Kapitalerträge zu, bei denen ein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen ist, kann die in den Quellensteuertopf eingestellte ausländische Quellensteuer angerechnet werden, und zwar unabhängig davon, bei welchen Kapitalerträgen sie entstanden ist (ausländische Zinsen oder Dividenden).

Im Gegensatz zum allgemeinen Verlustverrechnungstopf werden anrechenbare Quellensteuern nicht vorgetragen sondern am Jahresende bescheinigt.

Der Aktientopf: Verluste und Gewinne aus Aktienverkäufen werden im Aktientopf verrechnet. Da die FFB keine Aktienanteile verwahrt, wird ein etwaig übertragener Aktientopf zum Jahresende bescheinigt.

Im Rahmen einer Übertragung von Fondsanteilen kann der Kunde (Gläubiger) auch die genannten Töpfe an das aufnehmende Kreditinstitut übertragen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn alle Depots mit identischem Inhaber komplett übertragen werden. In diesem Fall kann der Kunde entscheiden, welche Töpfe er an das aufnehmende Kreditinstitut übertragen möchte. Der Übertrag verschiedener Töpfe an unterschiedliche Kreditinstitute ist möglich, jedoch nur, wenn auch Fondsanteile an das Kreditinstitut übertragen werden. Hierbei kann der Kunde frei entscheiden, an welches Kreditinstitut er die einzelnen Töpfe übertragen möchte. Sollen keine Töpfe übertragen werden, kann der Kunde vom abgebenden Kreditinstitut eine Bescheinigung der Töpfe fordern. Wird diese Bescheinigung nicht vom Kunden angefordert, erfolgt zum Jahresende automatisch die Bescheinigung durch das abgebende Kreditinstitut. Generell können Verlusttöpfe nur an den selben Gläubiger übertragen werden. Eine Übertragung an andere Personen ist ausgeschlossen.

Die FFB wird Verlustbescheinigungen generell zum Jahresende erstellen, sofern der Kunde keine unterjährige Bescheinigung im Fall einer Depotschließung beantragt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FIL Fondsbank GmbH

1 Geschäftsgegenstand, Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Gegenstand der Geschäftsbeziehung
Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (in Form von Anteilen an inländischen und ausländischen Investmentfonds, nachfolgend einheitlich „Anteile“ genannt) für andere sowie die Anschaffung und die Veräußerung der Finanzinstrumente im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommission) sowie sonstige mit den genannten Geschäften verbundene Nebentätigkeiten. Zur Abwicklung des Kommissionsgeschäfts führt die FIL Fondsbank GmbH treuhändisch, getrennt von ihren Bankgeschäften, Konten bei anderen Banken.

1.2 Geltungsbereich
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Depotinhaber/den Depotinhabern (nachfolgend „Kunde“ genannt) und der FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend „Bank“ genannt).

Daneben gelten Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Diese werden mit dem Kunden bei der Depoteröffnung oder bei der Erteilung eines Auftrags vereinbart.

1.3 Änderungen
Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf einem dauerhaften Datenträger angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking oder den elektronischen Postversand), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.4 Umstellung auf ein FFB-Fondsdepot *:plus*
Im Falle einer Maßnahme für eines der gewählten Sondervermögen, die eine Veräußerung der Investmentanteile zur Folge hat (z. B. Fondsliquidation oder sofern eine Auszahlung von Kundengeldern auf eine Referenzbankverbindung nicht möglich ist) stimmt der Kunde bereits jetzt zu, dass die Bank neben seinem Depot ein Abwicklungskonto einrichtet. Die Bank wird den Erlös einer Veräußerung der Investmentanteile bzw. die ihm zustehenden Kundengelder auf das Abwicklungskonto überweisen. Für diesen Fall gelten die Sonderbedingungen FFB-Fondsdepot *:plus* der Bank. Hierdurch können für den Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis
Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten dem Kunden gegenüber, insbesondere bei Druck, Kuvertierung und Versand von Kundenunterlagen, externer Dienstleister zu bedienen. Die Bank wird diese externen Dienstleister zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten.

2.2 Bankauskunft
Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft
Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt.

Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben.

Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften
Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Depotführung und Orderbearbeitung

3.1 Depoteröffnung
Der Kunde gibt gegenüber der Bank einen bindenden Auftrag zur Eröffnung eines Depots ab, indem er den vollständig und lesbar ausgefüllten sowie unterzeichneten Depoteröffnungsantrag an die Bank übermitteln lässt und dieser der Bank zugeht.

Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank nach der erforderlichen Legitimationsprüfung dem Kunden die Depoteröffnung bestätigt und ihm die Depotnummer mitteilt.

Die Bank behält sich vor, die Eröffnung eines Depots abzulehnen und den Antrag zurückzusenden. Dies kann auch ohne Angabe näherer Gründe erfolgen.

3.2 Beratungsfreies Geschäft
Die Bank führt sämtliche Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Anteilen lediglich aus. Die Bank prüft daher nicht, ob die vom Kunden eingereichten Aufträge für ihn angemessen bzw. geeignet sind. Das heißt, dass die Bank keine Prüfung vornimmt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Anteilen angemessen beurteilen zu können.

Es wird seitens der Bank gegenüber dem Kunden keinerlei Beratung beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen durchgeführt. Die Bank geht davon aus, dass der Kunde seine Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung erteilt.

Ein Vermittler wird ausschließlich im eigenen Namen tätig und ist insbesondere hinsichtlich der Beratung auch dann kein Erfüllungsgehilfe der Bank, wenn er mit dieser einen Vermittlungsvertrag abgeschlossen hat. Das Vertragsverhältnis aus der Depoteröffnung ist auf den/die Depotinhaber und die Bank beschränkt. Dritte (insbesondere Vermittler) sind nicht Vertragspartei, selbst wenn sie im Depotantrag oder in den übrigen Vertragsdokumenten benannt werden.

3.3 Orderweiterleitung
Aufträge des Kunden über Finanzkommissionsgeschäfte in Investmentanteilen, die an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main bei der Bank eingehen, werden unverzüglich, spätestens jedoch am auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach den beigefügten Grundsätzen der Orderausführung platziert.

Aufträge, die an einem Tag bei der Bank eingehen, der in Frankfurt am Main kein Bankgeschäftstag ist, werden so behandelt, als ob sie an dem auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main bei der Bank eingegangen wären. Kauf- und Verkauforders können, bevor sie ausgeführt werden, zusammengefasst werden (Netting).

Sofern ein von der Bank bei Investmentgesellschaften oder sonstigen Ausführungsplätzen platzierter Auftrag abgelehnt oder rückabgewickelt wird, ist die Bank berechtigt, entsprechende Rückbuchungen im Kundendepot vorzunehmen, sofern die Wertpapiere dort bereits verbucht wurden.

Das Eigentum an den verkauften Anteilen wird dem Kunden erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises vermittelt und geht dann auf den Kunden über. Der Übergang des Eigentums richtet sich im Übrigen nach dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt für den Fonds. Vor dem Übergang kann der Kunde weder durch Verkauf, Verpfändung oder in sonstiger Art über die Anteile verfügen.

3.4 Preise des Ausführungsgeschäfts
Die Bank erwirbt die Fondsanteile nach den beigefügten Grundsätzen der Orderausführung und stellt dem Kunden zusätzlich eine Vertriebsprovision maximal in Höhe des im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlags in Rechnung, es sei denn, im Preis- und Leistungsverzeichnis ist etwas Abweichendes geregelt. Verkaufsaufträge werden nach den beigefügten Grundsätzen der Orderausführung abgerechnet. Soweit in den gesetzlichen Verkaufsunterlagen andere Preise genannt sind, gelten diese.

3.5 Vereinnahmte und gewährte Vergütungen
Die Bank wird neben Entgelten für Aufwendungen im Rahmen der Bereitstellung und laufenden Administration der Fonds bei der Bank sowie vom Kunden gezahlten Vertriebsprovisionen im Zusammenhang mit der Depotführung und Abwicklung von Aufträgen auf Basis bestehender Vertriebsverträge mit den Investmentgesellschaften auch zeitanteilige Vergütungen erhalten, solange die Fondsanteile im Depot des Kunden verwahrt werden (laufende Vertriebsprovisionen, Abschlussfolgeprovisionen oder auch haltedauerabhängige Vertriebsprovisionen). Die Höhen der laufenden Vertriebsprovisionen berechnen sich als prozentuale Anteile des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und betragen, je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds, derzeit bis zu 1,65 % (durchschnittlich 0,55 % aus den vereinbarten Provisionen je Fonds). Dem Kunden entstehen hieraus jedoch keine zusätzlichen Kosten, da die laufenden Vertriebsprovisionen aus der den jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung von den Investmentgesellschaften an die Bank gezahlt werden. Auf die laufenden Vertriebsprovisionen entfallen in der Regel bis zur Hälfte der Verwaltungsvergütungen.

Die Bank wird neben den vom Kunden gezahlten Vertriebsprovisionen auch aus den ihr zufließenden laufenden Vertriebsprovisionen an den Vermittler/Untervermittler des Kunden bzw. die Vermittlerzentrale, an die dieser angebunden ist, für die Vermittlungs- und Aufklärungstätigkeit laufende Vertriebsprovisionen gewähren. Die weitergeleiteten Vertriebsprovisionen entsprechen maximal den auf den Fondsabrechnungen ausgewiesenen abgerechneten Ausgabeaufschlägen. Die Höhen der weitergereichten laufenden Vertriebsprovisionen ergeben sich aus den von den Investmentgesellschaften an die Bank gezahlten laufenden Vertriebsprovisionen, die ganz oder teilweise weitergegeben werden. Die Provisionen sind bei Aktien- und Dachhedgefonds i.d.R. höher als bei Immobilien- oder Rentenfonds und bei diesen wiederum höher als bei Geldmarktfonds. Über die Provisionszahlungen hinaus gewährt die Bank ihren Vermittlern in begrenztem Umfang geldwerte Vorteile in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen).

Einzelheiten zu den von der Bank vereinnahmten und gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

Ein vom Vermittler gewährter Rabatt gilt nicht für FFB-Entgelte.

3.6 Scheckeinreichungen und Lastschriften
Die Bank und der Kunde vereinbaren, dass nach schriftlicher Benachrichtigung durch die Bank über die Umstellung auf SEPA-Lastschrift, bestehende Einzugermächtigungen jederzeit in SEPA-Lastschriftmandate umgewandelt werden können.

Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig und damit verbundene Käufe werden rückabgewickelt. Eventuelle Kursverluste gehen zu Lasten des Anlegers, soweit er nicht wirksam einen Vertrag widerrufen hat.

Die FFB akzeptiert grundsätzlich keine Schecks.

3.7 Auszahlungen
Auszahlungen werden grundsätzlich an die im Depot hinterlegte Referenzbankverbindung überwiesen. Der Kontoinhaber der Referenzbankverbindung muss dem Depotinhaber entsprechen oder bei Minderjährigendepots/behördlichen Anordnungen dem gesetzlichen Vertreter.

3.8 Ein- und Auszahlungen in Fremdwährung
Die Bank ist berechtigt, Einzahlungen des Kunden in Fremdwährung zunächst in Euro umzurechnen. Sofern der Kunde bei Verkauf von auf Fremdwährung lautenden Anteilen eine Auszahlung bzw. Wiederanlage in Fremdwährung wünscht, ist die Bank ebenfalls berechtigt, den Auszahlungsbetrag zunächst in Euro umzurechnen. Die FFB-Devisenkurse werden unter www.ffb.de veröffentlicht.

3.9 Vollmachtserteilung
Die Erteilung einer Vollmacht kann nur auf den FFB-Formularen akzeptiert werden oder in Form eines amtlichen Dokuments.

3.10 Serviceeinstellung
Die Bank behält sich das Recht vor, bei Depots, die mindestens 15 Monate ununterbrochen bestandslos geführt werden, die Servicedienstleistungen (keine Orderannahme/kein Online-Zugriff) zu beenden. Für die Reaktivierung der Servicedienstleistungen ist eine schriftliche Weisung des Kunden erforderlich. Die Reaktivierung des Depots erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Bank oder Freischaltung des Online-Zugangs. Die Bank behält sich das Recht vor, Reaktivierungsaufträge abzulehnen.

3.11 Auftrags-/Antragsablehnung
Die Bank behält sich vor, Anträge/Aufträge des Kunden abzulehnen.

4 Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

4.1 Anteile/Anteilsbruchteile
Die von der Bank für den Kunden erworbenen Anteile/Anteilsbruchteile werden von der Bank für den Kunden verwahrt. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilsbruchteil (drei Dezimalstellen nach dem Komma) gut.

Im Falle einer Auslieferung können nur ganze Anteile übertragen werden, etwaige Anteilsbruchteile werden automatisch verkauft.

4.2 Verwahrung
Die Anteile des Kunden werden in der Regel in Girosammelverwahrung verwahrt. Beim Erwerb von Investmentanteilen verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Investmentanteile bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Daneben besteht die Möglichkeit, dass die Bank die Anteile bei anderen Zwischenverwahrern oder ausländischen Lagerstellen verwahrt und dort treuhänderisch für ihren Kunden hält. Für diese Anteile erteilt die Bank dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Lagerlandes. Sofern die Bank Dritte in die Verwahrung einbezieht, beschränkt sich die Haftung der Bank auf eine sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

Eine Einlieferung von effektiven Stücken ist nicht möglich.

5 Abrechnungen/Depotauszüge/Jahressteuerbescheinigung

5.1 Abrechnungen/Depotauszüge
Über jeden Anteilskauf und -verkauf oder sonstige Buchungen in dem Depot erstellt die Bank vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen Fondsabrechnungen (Tagesdepotauszüge), die sie dem Kunden unmittelbar in seinem Online-Postfach zur Verfügung stellt. Hat der Kunde der Nutzung des elektronischen Postversands widersprochen, erhält er diese gesammelt einmal wöchentlich auf postalischem Weg. Ferner erhält der Kunde einmal jährlich einen Jahresdepotauszug. Im Falle der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen (z. B. Sparverträgen) behält sich die Bank vor, an die Kunden gem. § 8 Abs. 5 der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung mindestens halbjährlich eine Fondsabrechnung (Sammelauszug) zu versenden, aus der alle im jeweiligen Halbjahreszeitraum getätigten Transaktionen ersichtlich sind.

5.2 Jahressteuerbescheinigung
Die Bank wird an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung bereitstellen, wenn für den Kunden tatsächlich Kapitalertragsteuer abgeführt wurde. Kunden, für die keine Kapitalertragsteuer abgeführt wurde, können bei Bedarf eine Jahressteuerbescheinigung bei der Bank anfordern.

5.3 Storno- und Berichtigungsbuchungen
Die Bank wird Fehlbuchungen bis zum nächsten Jahresdepotauszug jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Stellt die Bank Fehlbuchungen erst nach dem Jahresdepotauszug fest und steht ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs das Depot des Kunden belasten (Berichtigungsbuchung). Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Berichtigungsbuchung, so wird die Bank den Betrag dem Depot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

6 Wiederanlage von Ausschüttungen

Die Ausschüttungen der Investmentfonds werden grundsätzlich, gegebenenfalls unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, wie Einzahlungen des Kunden behandelt und automatisch wieder in Anteilen des betreffenden Fonds angelegt. Die Wiederanlage erfolgt, sofern die Bank dazu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufschlag. Die Bank kann jederzeit ohne vorherige Ankündigung teilweise oder vollständig auch auf Barausschüttung umstellen.

7 Gemeinschaftsdepots

Sind mehrere Kunden Depotinhaber, so gilt bis auf Weiteres die im Rahmen der Depoteröffnung getroffene Regelung. Ist keine ausdrückliche Regelung getroffen, so kann jeder Depotinhaber allein mit Erfüllungswirkung für den anderen Depotinhaber über das gemeinschaftliche Depot verfügen (Oder-Depot). Für Änderungen des Vertragsrahmens (z. B. Depotauflösung oder die Erteilung von Vollmachten) bedarf es jedoch der Zustimmung aller Depotinhaber (zur Ausnahme für den Todesfall siehe nachfolgend Ziffer 9). Die Verpfändung des Depots kann ebenfalls nur durch eine gemeinschaftliche Verfügung aller Depotinhaber erwirkt werden. Jeder Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Depotinhabers für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können die Depotinhaber nur noch gemeinsam über das Depot verfügen. Die Depotinhaber haften der Bank gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot und aus Finanzkommissionsaufträgen als Gesamtschuldner. Die Depotabrechnungen und die sonstigen Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsverbindung werden dem im Depoteröffnungsantrag zuerst bezeichneten Depotinhaber zugesandt, es sei denn, dass mit gesonderter schriftlicher Erklärung – kostenpflichtig – verlangt wird, jedem Depotinhaber alle Mitteilungen zuzusenden. Steuerbescheide können nur einfach versandt werden.

8 Minderjährigendepots

Depots für Minderjährige werden nur als Einzeldepots geführt. Die gesetzlichen Vertreter vertreten den Minderjährigen entsprechend der im Depoteröffnungsantrag getroffenen Regelung. Widerruft ein gesetzlicher Vertreter das alleinige Vertretungsrecht eines anderen gesetzlichen Vertreters, so können ab dem Widerruf alle gesetzlichen Vertreter nur noch gemeinsam verfügen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Bei Minderjährigendepots werden alle Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsverbindung von der Bank an den Minderjährigen mit dem Zusatz „zu Händen der gesetzlichen Vertreter“ geschickt.

9 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden ist der Bank die Verfügungsberechtigung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depots) bleiben nach dem Tod eines Depotinhabers die Befugnisse des/der anderen Depotinhaber(s) unverändert bestehen, jedoch kann/können der/die überlebende(n) Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Depot auflösen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers, so können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot verfügen.

Bei Gemeinschaftsdepots mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Depotinhaber (Und-Depots) kann/können nach dem Tod eines Depotinhabers der/die anderen Depotinhaber nur gemeinsam mit den Erben Verfügungen über das Depot vornehmen und das Depot auflösen.

10 Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank
Der Kunde hat Wertpapierabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, die Ausführung von Aufträgen sowie Auszüge und sonstige Anzeigen (z. B. Jahressteuerbescheinigung, Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

10.2 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen
Falls Jahresdepotauszüge dem Kunden bis Ende Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss dieser die Bank davon unverzüglich unterrichten. Die Benachrichtigungspflicht besteht ferner, wenn dem Kunden andere erwartete Mitteilungen, insbesondere Depotauszüge nach der Ausführung von Aufträgen, nicht zugehen.

10.3 Klarheit von Aufträgen
Per E-Mail eingehende Aufträge werden grundsätzlich nicht ausgeführt. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Der Kunde ist bei schriftlich erteilten Aufträgen gehalten, die von der Bank zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Kauf- und Tauschaufträge, aus denen sich nicht ergibt, ob der Kunde die gesetzlichen Verkaufsunterlagen (aktueller Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Halbjahres-/Jahresbericht) vor Erteilung eines Erwerbsauftrags zur Kenntnis genommen hat, werden nicht ausgeführt. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Der Kunde hat vor allem bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Bei Ordererteilung ist für eine eindeutige Identifikation der gewünschten Investmentfonds neben der Depotnummer die ISIN oder die WKN ausschlaggebend. Aufgrund fehlender Angaben hervorgerufene Verzögerungen sind vom Kunden zu vertreten.

10.4 Änderung von Name, Anschrift oder Vertretungsmacht
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11 Haftung der Bank und Mitverschulden des Kunden

11.1 Haftungsgrundsätze
Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht; Ziffer 4.2 Satz 5 bleibt hiervon unberührt. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Ziffer 10 genannten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

11.2 Weitergeleitete Aufträge
Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

11.3 Störung des Betriebs
Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

12 Sicherungsrecht der Bank

Der Kunde gewährt der Bank ein Pfandrecht an allen gegenwärtig und zukünftig in dem Depot des Kunden verwahrten Anteilen. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Die Bank darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Anteile nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Die Bank ist berechtigt, unter Beachtung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend die Pfandverwertung fällige Ansprüche durch den Verkauf von im Depot des Kunden verbuchten Anteilen bzw. Bruchteilen davon in entsprechender Höhe zu befriedigen.

13 Entgelte und Auslagen

13.1 Entgelte
Für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung kann die Bank dem Kunden ein Entgelt berechnen. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit der Entgelte ist im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank enthalten, das dem Depoteröffnungsantrag beilag und in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Bank unter www.ffb.de verfügbar ist und auf Anfrage zugesandt wird. Die Bank behält sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen, eine jederzeitige Anpassung der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, nachfolgend BGB genannt) vor. Für die Vergütung der im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, (§ 315 BGB).

13.2 Kündigungsrecht des Kunden bei Änderung von Entgelten
Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Depotführungsentgelte), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf einem dauerhaften Datenträger angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking oder den elektronischen Postversand), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

13.3 Auslagen
Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

14 Beendigung der Geschäftsverbindung

14.1 Kündigungsrecht des Kunden
Der Kunde kann die Geschäftsverbindung, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

14.2 Kündigungsrecht der Bank
Die Bank kann die Geschäftsverbindung, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar macht.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

– wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder

– wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Kredits oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder

– wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absätze 2 und 3 BGB) entbehrlich.

Die Bank kann den Depotvertrag jederzeit ohne Einhaltung von Fristen auch bezüglich nur einzelner im Depot verwahrter Anteile kündigen. Dies gilt z. B. wenn die Grundlagen für Besteuerung dieser Anteile nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß nach § 5 Investmentsteuergesetz veröffentlicht werden, Verkaufsunterlagen und -daten nicht vorliegen, Provisionen oder andere Vergütungen und Aufwendungen nicht gezahlt werden usw.). Ein entsprechendes Teilkündigungsrecht der Bank besteht auch hinsichtlich Anteilen, die von der Bank nicht oder nicht mehr angeboten werden. In diesen Fällen ist die Bank nach Wirksamwerden der Teilkündigung berechtigt, die gekündigten Anteile zu verkaufen. Erteilt der Kunde keine Weisung oder liegt der Bank keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auskehrung des Verkaufserlöses vor, erfolgt die Abwicklung nach Ziffer 1.4.

14.3 Folgen einer Kündigung
Bei Beendigung der Geschäftsverbindung werden die von der Bank verwahrten Anteile zur Übertragung auf ein anderes Depot bzw. zur Auslieferung bereitgehalten oder auf Wunsch des Kunden zum Rücknahmepreis veräußert und der Gegenwert in Euro an den Kunden ausgezahlt. Im Falle einer gewünschten Anteilsübertragung ist die Einreichung eines Übertragungsauftrags im Original notwendig. Erfolgt zum Beendigungszeitpunkt keine Weisung des Kunden, wie mit den verwahrten Anteilen zu verfahren ist, werden diese veräußert und der Erlös auf die Referenzbankverbindung des Kunden ausgekehrt. Dies gilt in gleicher Weise für Anteile aus Fonds, die in fremder Währung notieren. Darüber hinaus wird ab dem Beendigungszeitpunkt der Online-Zugang des Kunden zum Depot gelöscht und Sparpläne werden beendet, sofern vorhanden.

15 Einlagensicherungsfonds

15.1 Schutzumfang
Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe.

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30 %, bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de oder unter www.ffb.de abgefragt werden.

15.2 Ausnahmen vom Einlegerschutz
Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

15.3 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds
Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfangs wird auf § 6 des Statuts der Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

15.4 Forderungsübergang
Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

15.5 Auskunftserteilung
Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

16 Allgemeines

16.1 Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
und Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de)

16.2 Sprache und Kommunikationswege
Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Kunde und Bank ist Deutsch.

Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Kommunikation (z. B. E-Mail) erfolgen. Aufträge zum Kauf- oder Verkauf von Anteilen können nicht per E-Mail erteilt werden.

16.3 Information über Kundeneinstufung
Die Bank behandelt alle Kunden als Privatkunden i.S.d. § 31a Abs. 3 WpHG.

16.4 Datenweitergabe
Dem Vermittler des Kunden wird im Rahmen der nach Ziffer 6 der Schlusserklärung im Depoteröffnungsantrag erteilten Zustimmung zur Datenweitergabe Zugriff auf die sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Daten gewährt. Die steuerlichen Daten werden dabei dem Vermittler bekannt gemacht.

17 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

17.1 Geltung deutschen Rechts
Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

17.2 Gerichtsstand für Inlandskunden bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden
Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

17.3 Gerichtsstand für Auslandskunden bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden
Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

18 Außergerichtliche Streitschlichtung
Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten. Steht die Streitigkeit im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB), können Verbraucher die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Referat Q 21, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, kontaktieren. Hiervon unberührt bleibt das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des BGB oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder gegen das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zu beschweren.

19 Vertragsänderungen und teilweise Unwirksamkeit
Unbeschadet Ziffer 1.3 bedürfen Änderungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf Rechte aus diesem Vertrag der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags.

Widerrufsbelehrung hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs von Anteilen an offenen Investmentvermögen

Widerrufsrecht
Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so kann er diese Erklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Die zweiwöchige Widerrufsfrist beginnt einen Tag nachdem dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genügt.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung.

Die Widerrufserklärung ist zu richten an:

FIL Fondsbank GmbH
Kastanienhöhe 1
61476 Kronberg

Ausschluss des Widerrufsrechts
Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Kauf als Fernabsatzgeschäft (§312c des Bürgerlichen Gesetzbuches) zustande gekommen ist, da der Preis der Finanzdienstleistung (Kauf von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs) von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die FIL Fondsbank GmbH keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Das Recht zum Widerruf besteht ferner nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Widerrufsfolgen
Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die FIL Fondsbank GmbH verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Anwendung dieser Widerrufsbelehrung beim Verkauf von Anteilen
Die Angaben in dieser Widerrufsbelehrung gelten entsprechend, wenn Anteile oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch den Anleger verkauft werden.

Sonderbedingungen für das FFB-Fondsdepot *:plus* der FIL Fondsbank GmbH

1. Geltungsbereich dieser Sonderbedingungen

Diese Sonderbedingungen gelten für das im Zusammenhang mit dem FFB-Fondsdepot *:plus* geführte Abwicklungskonto (Tagesgeldkonto) bzw. das Einlagengeschäft. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das FFB-Fondsdepot, soweit diese einschlägig sind und die Sonderbedingungen keine Sonderregelungen enthalten.

Die Führung des FFB-Fondsdepots *:plus* ist nur im Wege der Internet-Nutzung mit elektronischem Postversand über den Online-Posteingang der Internet-Anwendung der FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend „Bank" genannt) möglich.

2. Kontoauszüge

2.1 Bereitstellung von Kontoauszügen

Die Bank informiert den Kunden über aktuelle Umsätze auf seinem Abwicklungskonto und die daraus resultierenden Kontostände, indem sie regelmäßig monatlich im Online-Posteingang Kontoauszüge für den Kunden abrufbar zur Verfügung stellt. Die mittels elektronischem Postversand abgerufenen Kontoauszüge können vom Kunden auf seinem Rechner gespeichert und über seinen am Rechner angeschlossenen Drucker ausgedruckt werden.

2.2 Anerkennung von Elektronischen Kontoauszügen

Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten Kontoauszüge von Dritten (z.B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

3. Rechnungsabschlüsse bei Abwicklungskonten

3.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Abwicklungskonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 5 dieser Sonderbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

3.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen auf einem dauerhaften Datenträger (§126b BGB „Textform") geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

4. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

4.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

4.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

4.3 Information des Kunden – Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

5. Zinsen und Entgelte

5.1 Höhe der Zinsen und Entgelte

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen werden auf der Internetseite der Bank unter www.ffb.de bekannt gemacht. Ergänzend gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis sowie im Internet-Frontend der Bank angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

6. Ausgleich von Kontoüberziehungen

Die Bank wird durch die getätigten Fondstransaktionen auf dem Abwicklungskonto entstehende Sollsalden, die nicht kurzfristig durch entsprechende Gegengeschäfte ausgeglichen werden, in regelmäßigen Intervallen zu Lasten der Referenzbankverbindung ausgleichen. Ist dies nicht möglich, wird die Bank von ihrem Sicherungs- und Verwertungsrecht Gebrauch machen (s. Punkt 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

7. Lastschrifteinzug/Sepa-Mandat

Für die Geschäftsverbindung mit der Bank gelten die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis". Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf einem dauerhaften Datenträger angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er der Bank seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 13.1 der AGB.

1.3 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten. Steht die Streitigkeit im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB), können Verbraucher die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Referat Q 21, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, kontaktieren. Hiervon unberührt bleibt das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des BGB oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder gegen das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zu beschweren.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area", SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN[1] und den BIC[2] der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

– Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
– Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

– Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
– eine Gläubigeridentifikationsnummer,
– Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
– Name des Kunden,
– Bezeichnung der Bank des Kunden und
– seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

– Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
– Name des Kunden,
– Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

– der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
– der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist,
– der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
– die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
– die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
  + eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
  + eine Mandatsreferenz fehlt,
  + ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
  + kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden, aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.6.4.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

– für nicht autorisierte Zahlungen,
– bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
– für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
– für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.6.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist ausgeschlossen, – wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder

– soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

– auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder

– von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Ergänzende Informationen zu Finanzdienstleistungen einschließlich Zahlungsdiensten sind auf den gesonderten Dokumenten aufgeführt:

– „Informationen zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen der FIL Fondsbank GmbH“
– „Sonderbedingungen für die Internet-Nutzung und den elektronischen Postversand der FIL Fondsbank GmbH“

[1] International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
[2] Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Anhang: Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete
Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)
Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.
Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.
Sonstige Staaten und Gebiete: Mayotte, Monaco, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon.

Sonderbedingungen für die Internet-Nutzung und den elektronischen Postversand der FIL Fondsbank GmbH

1. Begriffsbestimmungen und Leistungsangebot

(1) Unter „Kunde“ ist / sind der / die Inhaber des Kontos / des Depots sowie die jeweils bevollmächtigten Personen zu verstehen. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Depot“ bezeichnet.

(2) Der Kunde hat die Möglichkeit, nach Freischaltung mittels eines Zugriffs über das Internet Verfügungen über sein Depot in dem von der FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend „Bank“ genannt) auf der Internet-Plattform angebotenen Umfang („Internet-Angebot“) vorzunehmen sowie Umsatzinformationen einzusehen.

(3) Im Online-Posteingang der Internet-Anwendung stehen Standardschriftstücke, die von der Bank im Zusammenhang mit der Führung des Depots erstellt werden, ausschließlich elektronisch zur Verfügung (s. Punkt 14).

(4) Depots, die als Gemeinschaftsdepots geführt werden, können aus technischen Gründen ausschließlich mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots“) online genutzt werden. Im Falle von Minderjährigendepots setzt die Internet-Nutzung ebenfalls die Einzelverfügungsberechtigung der gesetzlichen Vertreter voraus.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Internet-Angebots, Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Zur Nutzung des Internet-Angebots (Abwicklung von Bankgeschäften, Abrufen von Informationen) erhält jeder Kunde von der Bank nach Freischaltung eine Benutzerkennung, eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) sowie eine Liste mit einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) jeweils mit gesonderter Post zugeschickt („Personalisierte Sicherheitsmerkmale“), um sich als berechtigter Kunde auszuweisen.

3. Technischer Zugang

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Internet-Angebot der Bank nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Internet-Zugangskanäle herzustellen. Sollten sich die technischen Standards im Internet oder bei der Bank verändern, wird der Kunde von der Bank hierüber informiert.

4. Legitimation per Benutzerkennung und PIN / TAN

Der Kunde erhält Zugang zum Internet-Angebot, wenn dieser seine Benutzerkennung und seine PIN übermittelt hat, die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und keine Sperre des Zugangs vorliegt. Für bestimmte Transaktionen (z. B. Eingabe von Kaufordern, PIN-Änderung etc.) ist darüber hinaus die Eingabe einer TAN erforderlich. Die Freigabe der TAN ist maßgebend für die abschließende Übermittlung an die Bank. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags elektronisch in der Internet-Anwendung. Jede TAN kann nur einmal verwendet werden. Sie wird nach Verwendung ungültig.

5. Änderung der PIN und Erhalt neuer TAN

(1) Der Kunde ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen seine PIN zu ändern. Die Änderung der PIN ist jederzeit möglich und muss mit Eingabe einer TAN bestätigt werden.

(2) Sobald der Kunde nur noch im Besitz von zehn gültigen TAN ist, wird ihm von der Bank unaufgefordert eine neue TAN-Liste per Post zugeschickt. Die neue TAN-Liste kann nur durch Eingabe einer TAN (aus der neuen Liste) aktiviert werden.

6. Bearbeitung von Internet-Aufträgen / Verfügbarkeit

(1) Alle Aufträge des Kunden werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs von der Bank bearbeitet. Die Bank strebt an, den Zugriff auf das Internet-Angebot zeitlich umfassend verfügbar zu machen. Jedoch kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der Bank zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), die Verfügbarkeit zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich für die Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Internet-Angebots im Interesse des Kunden erforderlich sind.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen erfüllt sind:

– Der Kunde hat sich durch Eingabe seiner Benutzerkennung und PIN legitimiert.

– Alle für den Auftrag notwendigen Daten wurden durch den Kunden eingegeben und systemseitig auf Formatvorgaben geprüft.

(3) Wurden die unter Absatz 2 genannten Ausführungsbedingungen nicht erfüllt, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden mit entsprechenden Hinweistexten (systemseitige Fehlermeldungen) über die Gründe der Nichtausführung informieren bzw. Möglichkeiten zur Fehlerbehebung anbieten.

7. Widerruf oder Änderung von Aufträgen

Der Widerruf oder die Änderung von Aufträgen kann nur außerhalb des Internets auf konventionellen Kommunikationswegen (Post, Telefax u. Ä.) erfolgen. Die Bank kann einen Rückruf oder eine Änderung allerdings nur beachten, wenn ihr diese Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist.

8. Kundeninformation

Der Kunde hat die Möglichkeit, jederzeit über seinen Internet-Zugang offene Dispositionen sowie abgeschlossene Transaktionen für sein Depot einzusehen. Diese beinhalten sowohl Online-Aufträge als auch schriftlich in Auftrag gegebene Transaktionen.

9. Sorgfalts- und Prüfungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der PIN und den TAN erlangt. Jede Person, die die PIN und – falls erforderlich – eine TAN kennt, hat die Möglichkeit, das Internet-Angebot zu nutzen. Sie kann z. B. Aufträge zu Lasten des Depots erteilen. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der PIN und TAN zu beachten:

– die PIN und TAN dürfen nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden;

– die dem Kunden zur Verfügung gestellte TAN-Liste ist sicher zu verwahren;

– bei Eingabe der PIN und TAN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können;

– die PIN darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden;

– die PIN darf nicht außerhalb der Internet-Anwendung weitergegeben werden (beispielsweise nicht per E-Mail);

– PIN und TAN dürfen nicht zusammen verwahrt werden.

(2) Der Kunde muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank beachten.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Bestätigung der gewünschten Transaktion angezeigten Daten vor der Bestätigung mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

10. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

(1) Stellt der Kunde den Verlust oder den Diebstahl seiner PIN und / oder TAN bzw. eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner PIN und / oder TAN fest, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Bank hierüber zu unterrichten (Sperranzeige).

(2) Der Kunde hat den Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt den Besitz seiner PIN und / oder TAN erlangt hat oder seinen PIN und / oder TAN verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(4) Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

11. Sperre des Internet-Zugangs

(1) Die Bank sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige (nach Punkt 10 Abs. 1), den Internet-Zugang zum Depot oder seine TAN.

(2) Die Bank sperrt den Internet-Zugang zum Depot, wenn dreimal hintereinander eine falsche PIN eingegeben wurde.

(3) Die Bank wird den Internet-Zugang zum Depot ebenfalls sperren, wenn

– sie berechtigt ist, den Internet-Zugang aus wichtigem Grund zu kündigen;

– sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit von PIN und TAN dies rechtfertigen;

– der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der TAN besteht.

Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

(4) Mit Widerruf einer Einzelverfügungsberechtigung bei Gemeinschaftsdepots oder einer Einzelzustimmungsbefugnis bei Minderjährigendepots wird der Internet-Zugang für das jeweilige Depot gesperrt.

(5) Diese Sperren können nicht über das Internet aufgehoben werden.

(6) Die Bank wird die Sperre aufheben oder PIN bzw. TAN austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber wird der Kunde unverzüglich von der Bank informiert.

12. Haftung

12.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich nach den vereinbarten Sonderbedingungen.

12.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner PIN / TAN

12.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Aufträge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen PIN und TAN, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen der PIN / TAN ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Aufträgen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung von PIN und TAN, ohne dass diese verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen sind, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Kunde seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN und TAN schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Kunde kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Aufträgen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Aufträgen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

– den Verlust oder Diebstahl der TAN oder die missbräuchliche Nutzung von PIN und TAN der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat;

– die PIN im Kundensystem gespeichert hat;

– die PIN einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde;

– die PIN erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat;

– die PIN außerhalb der Internet-Anwendung, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat;

– die PIN auf der TAN-Liste vermerkt oder zusammen mit dieser verwahrt hat;

– mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

12.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige
Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen PIN und TAN oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung der PIN und TAN und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

12.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige
Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Aufträge entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

12.2.4 Haftungsausschluss
Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

13. Referenzbankverbindung
Die Referenzbankverbindung dient zur Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen. So wird bei online erteilten Kaufaufträgen der entsprechende Gegenwert bei Fälligkeit von der Referenzbankverbindung per Lastschrift eingezogen. Bei online erteilten Anteilverkäufen (Auszahlungen) wird der Verkaufserlös ausschließlich auf die Referenzbankverbindung überwiesen. Im FFB-Fondsdepot *:plus* dient sie außerdem zur Abwicklung von Geldtransfers auf und von dem Abwicklungskonto bei der Bank. Bei diesen Kunden kann bei der Ordererteilung und Abwicklung von Fondstransaktionen wahlweise die Referenzbankverbindung oder das Abwicklungskonto berücksichtigt werden. Die Referenzbankverbindung kann jederzeit mittels schriftlichem Auftrag (im Original unterschrieben) geändert werden.

14. Inhalt des Online-Posteingangs
Im Online-Posteingang werden dem Kunden sämtliche Standardschriftstücke, die im Zusammenhang mit der Führung seines Depots bei der Bank erstellt werden (nachfolgend „Schriftstücke“ genannt, z. B. Fondsabrechnungen, Ausschüttungsanzeigen und Jahresdepotauszug sowie Fondsmaßnahmen und allgemeiner Schriftwechsel) zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen sind Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung notwendig machen. Der Kunde kann die Schriftstücke ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

Dem Vermittler des Kunden wird im Rahmen der nach Ziffer 6 der Schlusserklärung im Depoteröffnungsantrag erteilten Zustimmung zur Datenweitergabe lesender Zugriff auf das Online-Postfach des Kunden gewährt. Die steuerlichen Daten werden dabei dem Vermittler bekannt gemacht.

15. Verzicht auf postalische Zustellung
Der Kunde verzichtet durch die Nutzung des Online-Posteingangs nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der hinterlegten Schriftstücke. Die Bank ist auch bei Nutzung des Online-Posteingangs berechtigt, die hinterlegten Schriftstücke dem Kunden auf dem Postweg oder in anderer Weise zugänglich zu machen.

Der Verzicht auf postalische Zusendung kann durch den Kunden jederzeit rückgängig gemacht werden. Hierdurch können für den Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

16. Mitwirkungspflicht des Kunden
Der Kunde verpflichtet sich, den Online-Posteingang regelmäßig auf neu hinterlegte Schriftstücke zu kontrollieren und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

17. Unveränderbarkeit der Daten / Haftung
Sofern die Schriftstücke im Rahmen der Nutzung des Online-Posteingangs gespeichert und aufbewahrt werden, garantiert die Bank deren Unveränderbarkeit. Werden Schriftstücke außerhalb des Online-Posteingangs gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht, kann die Bank hierfür keine Haftung übernehmen.

18. Historie
Die Bank hält die Schriftstücke des laufenden Kalenderjahres sowie des jeweiligen Vorjahres im Online-Posteingang vor. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel wird sie die älteren Schriftstücke ohne gesonderte vorherige Ankündigung aus dem Online-Posteingang entfernen.

19. Kündigung
Der Kunde kann die Internetnutzung jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Die Bank kann die Nutzung des Online-Posteingangs mit einer Frist von mindestens zwei Monaten bzw. aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Sämtliche Schriftstücke werden mit Wirksamwerden der Kündigung wieder postalisch zugesandt. Die Beendigung der Internet-Nutzung lässt den Depotvertrag unberührt. Hierdurch können für den Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

20. Sonstiges
Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Ergänzende Informationen zu Finanzdienstleistungen einschließlich Zahlungsdiensten sind auf diesen gesonderten Dokumenten aufgeführt:

– „Informationen zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen der FIL Fondsbank GmbH“

– „Sonderbedingungen für das FFB-Fondsdepot *:plus* der FIL Fondsbank GmbH“

– „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren“

Informationen zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen der FIL Fondsbank GmbH

1. Allgemeine Informationen

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Unternehmensgegenstand der FIL Fondsbank GmbH (Bank) ist die Verwahrung und Verwaltung von Investmentanteilen für andere, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben worden sind (Depotgeschäft) sowie die Anschaffung und Veräußerung von Investmentanteilen im eigenen Namen auf fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) und sonstige damit verbundene Nebentätigkeiten.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de).

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung

Es gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Gesellschaft deutsches Recht.

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 213709602

Registergericht

Amtsgericht Königstein im Taunus HRB 8336

Gesetzliche Vertreter / Geschäftsführer

Peter Nonner, Gerhard Oehne, Dr. Andreas Prechtel

2. Informationen zur Nutzung des Depots

Wesentliche Leistungsmerkmale

– Verwahrung / Verwaltung: Die Bank verwahrt und verwaltet im Rahmen des Depotvertrags unmittelbar oder mittelbar die Investmentanteile des Kunden an Fonds verschiedener Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften in einem Depot, über das der Kunde nach gesonderter Freischaltung auch im elektronischen Geschäftsverkehr verfügen kann (Internet-Nutzung).

– Bei Nutzung des Fondsdepots *:plus* bietet die Bank darüber hinaus das Führen eines Abwicklungskontos an.

– Verfügungen über Investmentanteile: Der Kunde kann nach einem entsprechenden Auftrag an die Bank Investmentanteile in sein Depot bei der Bank übertragen lassen oder aus dem Depot bei der Bank auf eine andere Depot führende Stelle übertragen lassen.

Der Kunde kann im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts Investmentanteile über die Bank erwerben bzw. veräußern. Der Kunde erteilt der Bank hierzu von Fall zu Fall den Auftrag. Die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden mit Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften oder sonstigen ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) abzuschließen oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die gehandelten Investmentanteile werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben oder belastet bzw. wird vom Kunden überwiesen. Beim Erwerb von Investmentanteilen verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Investmentanteile bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand.

Die Einzelheiten zu Verfügungen über Investmentanteile über die Bank werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Sonderbedingungen für die Internet-Nutzung des Depots geregelt.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Keine

Leistungsvorbehalt

Die Bank behält sich vor, die Verwahrung / Verwaltung von Investmentanteilen bzw. Verfügungen über Investmentanteile abzulehnen.

Erfüllung des Vertrages

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag, indem sie dem Kunden ein Depot zur Verfügung stellt und dessen Investmentanteile verwahrt / verwaltet sowie im vertraglich zugesicherten Rahmen Kundenaufträge betreffend den Anteilbestand ausführt oder neue Investmentanteile erwirbt.

Sofern die Internet-Nutzung des Depots vereinbart wurde, erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen, indem sie dem Kunden über das Internet Zugriffsrechte gewährt und über das Internet eingegebene Aufträge im vertraglich zugesicherten Rahmen ausführt.

Zustandekommen des Depotvertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein Angebot auf Abschluss des Depotvertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Depoteröffnungsformular postalisch an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Eine postalische Übermittlung kann auch an den Empfangsboten der Bank – beispielsweise einen Vermittler – erfolgen, der den Antrag an die Bank weiterleitet. Der Kunde hat sich weiterhin entsprechend zu legitimieren.

Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des jeweiligen Vertrages erklärt, indem sie beispielsweise für ihn ein entsprechendes Depot eröffnet und dies mitteilt.

Zustandekommen des Vertrages über die Internet-Nutzung des Depots

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein Angebot auf Abschluss der Vereinbarung über die Internet-Nutzung des Depots ab, indem er das jeweils ausgefüllte und unterzeichnete Formular postalisch an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Diese Übermittlung kann auch an einen Empfangsboten der Bank, beispielsweise einen Vermittler, erfolgen, der den Antrag an die Bank weiterleitet.

Die Vereinbarung über die Internet-Nutzung des Depots kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des Angebots erklärt, beispielsweise indem sie ihm eine entsprechende Zugangskennung übersendet.

Vertragliche Kündigungsregeln

Hinsichtlich der Kündigung der Internet-Nutzung des Depots findet Ziffer 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Ziffer 16 der Sonderbedingungen für die Internet-Nutzung entsprechend Anwendung.

Mindestlaufzeit

Für den Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Depotvertrags muss der Kunde die verwahrten Investmentanteile auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

Für die Internet-Nutzung des Depots ist ebenso keine Mindestlaufzeit vereinbart. Die Beendigung der Internet-Nutzung lässt den Depotvertrag grundsätzlich unberührt.

Recht auf Übermittlung von Informationen und Vertragsbedingungen

Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde von der Bank jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Informationen im Sinne von Artikel 248 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

Der Kunde kann seine Erklärungen zum Abschluss des Konto- und/oder Depotvertrags (FFB-Fondsdepots bzw. FFB-Fondsdepot *:plus*) und zur Internet-Nutzung des Depots nach Maßgabe der nachstehenden Widerrufsbelehrung widerrufen.

Hinsichtlich des Erwerbs oder der Veräußerung von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens gilt die nachstehende Widerrufsbelehrung nicht, sondern es kann das am Ende der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" abgedruckte Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) bestehen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB und zudem nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

FIL Fondsbank GmbH, Kastanienhöhe 1, 61476 Kronberg im Taunus
Telefax: 069 / 77060-555, E-Mail: info@ffb.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z.B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ergänzende Informationen zu Finanzdienstleistungen einschließlich Zahlungsdiensten sind auf diesen gesonderten Dokumenten aufgeführt:
– „Sonderbedingungen für das FFB-Fondsdepot *:plus* der FIL Fondsbank GmbH"
– „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren"
– „Sonderbedingungen für die Internet-Nutzung und den elektronischen Postversand der FIL Fondsbank GmbH"

Stand Januar 2014

Conflict of Interest Policy

Kundeninformation über den Umgang mit Interessenkonflikten im Hause der FIL Fondsbank GmbH (FFB)

Geldanlage ist Vertrauenssache. Das beginnt bei der Wahl Ihres persönlichen Beraters (Vermittlers) und endet bei der Auswahl einer geeigneten Abwicklungsstelle, über die Sie Ihre Anlageentscheidungen umsetzen. Trotz aller Objektivität können bei den Beteiligten aber auch unterschiedliche Interessenlagen aufeinandertreffen. Die hier vorliegende „Conflict of Interest Policy“ informiert Sie über mögliche Interessenkonflikte in diesem Zusammenhang.

Bevor wir hierauf näher eingehen, möchten wir die „Rollen“ der einzelnen, in den Anlageprozess eingebundenen Beteiligten kurz beleuchten. Ausgangspunkt sind Sie als Kunde. Bei Ihnen ist vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Lebenssituation ein gewisser Anlagebedarf (z. B. Altersvorsorge, Liquiditätsanlage) entstanden. Mit dem von Ihnen gewählten Berater Ihres Vertrauens entwickeln Sie auf Basis anlage- und anlegergerechter Informationen eine auf Ihre Situation zugeschnittene Anlagestrategie. Die FFB ist (ausschließlich) für die Beschaffung und Verwahrung der Fondsanteile verantwortlich (Execution-Only) und hat keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Fondsprodukte durch ihre Kunden.

Es ist für uns oberstes Gebot, mit dem in uns gesetzten Vertrauen unserer Kunden verantwortungsbewusst umzugehen. Denkbar wäre, dass in Einzelfällen die berechtigten Interessen unserer Kunden und die Interessen der FFB als Wirtschaftsunternehmen, das zwar in erster Linie seinen Kunden, aber auch seinen Eigentümern und Mitarbeitern verpflichtet ist, gegenläufig sind. Wir sind aber der Überzeugung, dass unsere internen Abläufe (z. B. organisatorische Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses, Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen, Sicherstellung der zeitgerechten Orderausführung und Kontrollen der Geschäfte unserer Mitarbeiter) wirksam verhindern, dass Benachteiligungen unserer Kunden entstehen, wobei diese durch die besonderen Rahmenbedingungen im Fondsgeschäft und die Positionierung der FFB als Execution-Only Anbieter ohnehin nur in sehr begrenztem Umfang auftreten können. So hat z. B. die FFB aufgrund des Geschäftsmodells nicht die Möglichkeit, Produkte der konzerneigenen Kapitalanlagegesellschaften zu bevorzugen. Die FFB ist vielmehr bestrebt, ein möglichst umfangreiches Spektrum von Anlagen in Investmentfonds anbieten zu können. Grundlage hierfür bilden vertragliche Vereinbarungen zwischen uns und zahlreichen Fondsgesellschaften, in denen Abwicklungsdetails, aber auch die Zahlung von Provisionen geregelt werden. Bei der Auswahl der jeweiligen Fondsprodukte, die über die FFB erhältlich sind, spielen neben Qualitätsaspekten auch eine reibungslose Anteilbeschaffung sowie die Zahlung von Provisionen durch die Kapitalanlagegesellschaften eine Rolle. Nur für die vertraglich angebundenen Fonds kann das gesamte Leistungsspektrum angeboten und sichergestellt werden. Die FFB ist dennoch bemüht, auch bei vertraglich nicht gebundenen Fonds, einen Grundservice (in der Regel Verwahrung, Kauf und Verkauf) zu ermöglichen.

Aufgrund der eingangs beschriebenen „Rollenverteilung“ hat die FFB auf die Anlageentscheidungen keinen Einfluss.

Sollten bei der Abwicklung Ihrer Fondsorders Fremdwährungsgeschäfte notwendig sein, werden diese in der Regel für jede abzuwickelnde Währung zusammengefasst und über konzernzugehörige Unternehmen abgewickelt. Hieraus können dem Konzern Vorteile entstehen. Durch die Bündelung der Fremdwährungsgeschäfte werden jedoch die mit kleinen Einzeltransaktionen zumeist verbundenen hohen Transaktionskosten vermieden, so dass dem Kunden auch Vorteile aus dieser Vorgehensweise erwachsen.

Einzelheiten sind auf Anfrage bei der FFB erhältlich.

Zum Abschluss noch ein Wort zu den Interessen der Berater (Vermittler): Hier könnten mögliche Interessenkonflikte zum Beispiel darauf beruhen, dass Ihr Berater in Abhängigkeit der an Sie vermittelten Investmentfonds Teile des Ausgabeaufschlages (Vertriebsprovision) beziehungsweise eine haltedauerabhängige Vertriebsfolgeprovision sowie ggf. Sachzuwendungen erhält. Die Vertriebsfolgeprovision wird aus der Verwaltungsgebühr der jeweiligen Fonds über die FFB an den Berater beziehungsweise seine Vertriebsorganisation gezahlt. Es entstehen Ihnen hierdurch keine zusätzlichen Aufwendungen. Ob und inwieweit sich hieraus bei Ihrem Berater Interessenkonflikte ergeben können, ist uns nicht bekannt und von dem jeweiligen Geschäftsmodell des Beraters abhängig. Sicher steht Ihnen Ihr Berater für einen offenen Austausch und zur Klärung eventuell bestehender Fragen zur Verfügung.

Grundsätze der Orderausführung der FIL Fondsbank GmbH (FFB)

Als Abwicklungsspezialist im Fondsgeschäft erachtet die FFB die Abrechnung von Kundenaufträgen für den Abruf von Investmentanteilen auf Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Sondervermögens als am besten geeignet. Die Ermittlung des Nettoinventarwertes ist gesetzlich geregelt und folgt eindeutig nachvollziehbaren Bewertungs- und Berechnungsmaßstäben. Die Rückgabe wird zu dem Rücknahmepreis abgerechnet, der von der Abwicklungsstelle festgelegt wird.

Daher erfolgt die Abwicklung der Geschäfte mit Investmentanteilen in der Regel direkt über die die jeweiligen Sondervermögen verwaltenden Investmentgesellschaften (Emittenten) beziehungsweise deren Depotbanken. Vereinzelt erfolgt die Abwicklung jedoch auch über alternative Abwicklungswege auf Basis des von der Investmentgesellschaft festgelegten Nettoinventarwertes (z. B. Clearstream). Die FFB weist darauf hin, dass Geschäfte mit Investmentanteilen beispielsweise auch über die Börse abgewickelt werden können, was in Einzelfällen (z. B. große Ordervolumen oder andere besondere Konstellationen) auch günstiger sein kann, als beispielsweise direkt über den Emittenten zu ordern. Sollte der FFB kundenseitig eine Weisung erteilt werden, die andere als die beschriebenen Abwicklungswege vorsieht, kann dieser Auftrag von der FFB nicht ausgeführt werden.
Der Service steht Ihnen außer an bundeseinheitlichen und hessischen Feiertagen an allen Bankgeschäftstagen in Deutschland zur Verfügung. Die FFB ist überzeugt, dass sie Ihnen als Komplettserviceanbieter im Bereich der Fondsanteilverwahrung unter Berücksichtigung des gesamten Kosten- und Leistungsspektrums ein äußerst attraktives Angebot für Ihre individuellen Fondsanlagen bietet. Auf Wunsch stellt die FFB ihren Kunden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Anschaffung und die Veräußerung der Investmentanteile im eigenen Namen für fremde Rechnung erfolgt (Finanzkommission).

Preis- und Leistungsverzeichnis

FFB-Fondsdepot – Klassisches Investmentdepot

	Entgelte
Depotführung	0,25 % vom durchschnittlichen Depotwert (mind. 25 EUR, max. 45 EUR) p.a.
Transaktionskosten[1]	2 EUR je Kauf / Verkauf; Spar- und Auszahlpläne kostenfrei
Versand von Abrechnungen und Anzeigen	1,50 EUR pro Aussendung (entfällt bei Nutzung des Online-Posteingangs)[2]
Depotführung als FFB-Kombidepot (Aktivdepot = FFB-Fondsdepot)	12 EUR p.a. zusätzlich zum normalen Depotführungsentgelt (Das FFB-Kombidepot besteht aus einem Aktivdepot und einem Passivdepot. Der durchschnittliche Depotwert wird über beide Depots ermittelt.)

FFB-Fondsdepot *:plus* – Investmentdepot mit integriertem Abwicklungskonto

	Entgelte
Depotführung	40 EUR p.a. (inkl. Kontoführung)
Depotführung für verbundene Depots	12 EUR p.a. (Voraussetzung: wird ein FFB-Fondsdepot *:plus* für eine natürliche Person geführt – unabhängig davon, ob als Einzel- oder Gemeinschaftsdepot – wird für weitere Depots der Depotinhaber sowie für Depots deren minderjähriger Kinder das reduzierte Entgelt erhoben.)
Transaktionskosten[1]	2 EUR je Kauf / Verkauf; Spar- und Auszahlpläne kostenfrei
Versand von Abrechnungen und Anzeigen	1,50 EUR pro Aussendung (entfällt bei Nutzung des Online-Posteingangs)[2]
Depotführung als FFB-Kombidepot (Aktivdepot = FFB-Fondsdepot *:plus*)	12 EUR p.a. zusätzlich zum normalen Depotführungsentgelt (Das FFB-Kombidepot besteht aus einem Aktivdepot und einem Passivdepot.)

Exchange Traded Funds (ETF's) und andere Besonderheiten

	Entgelte
Transaktionskosten (ETF)[1]	0,15 % vom Transaktionswert je Kauf / Verkauf / Sparplan / Auszahlplan zzgl. fondsspezifischer Additional Trading Costs (ATC)[5]
Umsatzkommission (ETF)[3]	0,20 % vom Transaktionswert je Kauf
Umsatzkommission[3] für Portfolioabwicklung (nur für Depots mit eingerichteter Portfoliostruktur)	0 % bis 6,5 % vom Nettoanlagebetrag (je nach Portfoliotyp)
FFB-Mietkautionsdepot	12 EUR p.a.
Vermögenswirksamer Sparvertrag	12 EUR p.a.[6]
MLP top portfolio[4]	7,14 EUR p.a.
Versandkomponente[4] für MLP top portfolio	6 EUR p.a. (entfällt bei Nutzung des MLP Financepilot Report)
DEVK Investmentdepot[4]	29,75 EUR p.a.

Sonstige Dienstleistungen

	Entgelte
Adressnachforschung[7]	15 EUR zzgl. fremder Kosten
Depotübertrag (Eingang von/Ausgang an andere Institute)	kostenfrei
Depotwertberechnung (unterjährig)	10 EUR je Berechnung
Duplikaterstellung (z. B. Depotauszüge, Ausschüttungsmitteilungen, Jahressteuerbescheinigungen, VL-Bescheinigungen)[7]	5 EUR je Beleg
Einreichung eines Schecks	20 EUR je Scheckeinreichung zzgl. fremder Kosten
Erstellung von Ersatz-PIN / TAN[7]	5 EUR
Erteilen einer schriftlichen Bankauskunft[7]	10 EUR je Auskunft
Einrichtung Mietkaution	30 EUR einmalig
Nachlassabwicklung (über den gesetzlichen Rahmen hinaus)	nach Aufwand, mind. 50 EUR
Verpfändungsanzeige (seitens oder im Auftrag des Kunden)	30 EUR einmalig

[1] Transaktionskosten sind MwSt.-frei.
[2] Es können mehrere Dokumente in einer Aussendung enthalten sein.
[3] Die Umsatzkommission ersetzt den Ausgabeaufschlag. Bis zu 100 % der Umsatzkommission werden als Vertriebsprovision an den Vermittler ausgezahlt.
[4] Für diese Depotart gelten besondere Regelungen; der Vertrieb erfolgt nicht über alle Kooperationspartner.
[5] Die jeweiligen ATC sind dem Fondsfactsheet zu entnehmen.
[6] Entgelt für neu abgeschlossene VL-Verträge. Abweichend hiervon gelten für bestehende VL-Verträge die jeweils bei Vertragsbeginn vereinbarten Entgelte. Die Belastung der Entgelte erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.
[7] Ein Entgelt fällt nur an, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Dienstleistung im Verantwortungsbereich des Kunden liegt und die entsprechende Leistung der Bank nicht gesetzlich ohne gesonderte Kosten geschuldet ist.

Die Belastung der Entgelte, Auslagen und fremden Kosten bzw. Spesen erfolgt im FFB-Fondsdepot durch Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen aus dem hierfür priorisierten Fonds (beim FFB-Kombidepot im Aktivdepot). Wurde kein Fonds priorisiert, erfolgt der Verkauf aus dem Fonds mit der geringsten Risikoklasse (wenn vorhanden Geldmarktfonds). Sofern der gesamte Bestand nicht ausreicht oder nicht verfügbar ist, wird der Restbetrag durch Lastschrift von der Referenzbankverbindung eingezogen. Im FFB-Fondsdepot *:plus* erfolgt die Belastung der obigen Entgelte grundsätzlich über das Abwicklungskonto.

Die jährliche Belastung der Depotführungsentgelte sowie etwaiger Versandentgelte erfolgt jeweils am Anfang des Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr. Wird ein Depot unterjährig geschlossen oder werden alle im Depot verwahrten Anteile verkauft oder übertragen, erfolgen die Berechnung und die Belastung der Entgelte zum Zeitpunkt der Schließung des Depots, des Gesamtverkaufs bzw. des Übertrags. Dabei werden die Entgelte grundsätzlich mittels Anteilsverkauf vereinnahmt.

Die Transaktionskosten werden sowohl beim FFB-Fondsdepot als auch beim FFB-Fondsdepot *:plus* direkt bei den Kauf- bzw. Verkauftransaktionen verrechnet. Sofern der VL-Vertrag im FFB-Fondsdepot *:plus* geführt wird, erfolgt die Belastung der Entgelte über das Abwicklungskonto.

Alle obigen Entgelte verstehen sich inklusive anfallender MwSt., sofern nicht anders ausgewiesen; Porti und sonstige Auslagen sind grundsätzlich in den obigen Sätzen nicht enthalten. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Hinweis zu Währungsgeschäften: Sofern es sich bei Transaktionen um Fonds handelt, die nicht in EUR denominiert sind, rechnet die FFB am Buchungstag den entsprechenden Währungsbetrag zum Marktpreis um. Die FFB behält eine bankenübliche Marge ein. Die FFB-Devisenkurse werden auf der Internetseite https://www.ffb.de/devisenkurse veröffentlicht.

Die FIL Fondsbank GmbH ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. angeschlossen. Die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung ergeben sich aus dem Punkt 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.